

## **I. Allgemeine Fragen:**

### 1. Warum wird eine getrennte Abwassergebühr eingeführt?

Für die Einleitung von Abwasser in die städtische Entwässerungseinrichtung wird derzeit eine Gebühr erhoben, die an die bezogene Trinkwassermenge gekoppelt ist. In dieser Gebühr sind sowohl die Kosten für die Sammlung, Beseitigung und Behandlung von Schmutz- als auch von Niederschlagswasser enthalten. Diese Praxis wird von der Rechtsprechung nur noch unter bestimmten Einschränkungen für zulässig erachtet, da ein Zusammenhang von dem Bezug von Frischwasser nicht mit der Ableitung von Niederschlagswasser in Zusammenhang gebracht werden kann. Mit der Einführung einer getrennten Gebühr für Schmutzwasser und Niederschlagswasser wird eine gerechte Verteilung der anfallenden Kosten auf die tatsächliche Nutzung der städtischen Entwässerungsanlage erreicht.

Durch die getrennte Ausweisung von Niederschlagswassergebühr und Schmutzwassergebühr werden die Grundstückseigentümer animiert, zu überlegen, ob eine Flächenentsiegelung oder Niederschlagswasserversickerung für sie in Betracht kommt. Die Entsiegelung bewirkt positive ökologische Effekte wie Grundwasserneubildung, Vergrößerung der Wassermenge in kleinen Fließgewässern sowie verminderte Hochwassergefahr bzw. Überflutungsgefahr aus der Kanalisation.

### 2. Wird die Niederschlagswassergebühr zusätzlich erhoben?

Nein, bereits bisher wurde ein Teil der Abwassergebühren (ca. 21 Cent) für die Beseitigung der Niederschlagswässer verwendet. Zukünftig wird das Schmutzwasser, wie gehabt, über die Frischwasserzähluhr ermittelt und über die Stadtwerke die Gebühren erhoben. Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung werden aber jetzt anhand der befestigten Flächen abgerechnet und über die Stadtverwaltung erhoben. Das erhobene Gebührenaufkommen für die Stadt ändert sich grundsätzlich nicht.

### 3. Was muss ich als Grundstückseigentümer tun?

Die Stadt hat ein Ingenieurbüro mit der Erhebung der Daten zur Feststellung der Niederschlagswassergebühr beauftragt. Dabei wurde zunächst auf bereits bestehende Daten aus der Generalentwässerungsplanung und Daten der staatlichen Vermessungsverwaltung sowie auf Luftbilder zurückgegriffen. Auf Grundlage dieser Daten wurden die Bescheide erstellt.

Nach Erhalt des Bescheides, ist zu überprüfen, ob die ermittelten Daten (Befestigungsgrad, Grundstücksgröße) auf das jeweilige Grundstück zutreffen. Dies können Sie leicht überprüfen, indem Sie die befestigten Flächen (Haus, Garage, Einfahrten) ins Verhältnis zur Grundstücksgröße setzen. Dieser Wert sollte in etwa mit dem Gebietsabflussbeiwert aus dem Bescheid übereinstimmen.

Gegebenfalls kann Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt werden, wenn die tatsächlichen Verhältnisse um mindestens 20 % von den ermittelten Gegebenheiten abweichen. Hierzu haben die Grundstückseigentümer einen Monat Zeit. Im Bescheid ist das Verfahren nochmals dargestellt. Das Verfahren zeichnet sich dadurch aus, dass die Bürger soweit als möglich von eigenen Datenerhebungen und Darstellung ihrer Situation auf dem Grundstück entlastet werden.

### 4. Was zählt zu der „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung“?

Zu der „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung“ zählt die gesamte Kanalisation, wie Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation sowie die Kläranlage.

Zudem zählen hierzu auch öffentliche Versickerungsmulden, Versickerungsbecken, Regenrückhaltebecken, etc..

5. Gibt es einen Unterschied bei den Niederschlagswassergebühren bei der Entwässerung im Mischsystem oder Trennsystem?

Nein, bei beiden Entwässerungssystemen wird die gleiche Niederschlagswassergebühr erhoben.

6. Wie können sich die Bürgerinnen und Bürger informieren oder Fragen stellen?

Den Bürgern wird mit dem Niederschlagswasserbescheid ein Infoblatt mit den wichtigsten Informationen zugesendet. Gleichzeitig wird eine kostenfreie Hotline geschaltet, an der ein Mitarbeiter des beauftragten Ingenieurbüros konkrete Fragen zum Grundstück beantworten kann. Weiter wird eine Internetseite Zugang zu wichtigen Informationen bieten.

7. Wie werden die Bürgerinnen und Bürger in das Projekt einbezogen?

Das gewählte Verfahren der gebietsweisen Betrachtung mit Gebietsabflussbeiwerten hat den Vorteil, dass die Bürger erst bei der Prüfung des Bescheides in Aktion treten müssen. Die Überprüfung des Bescheides ist relativ leicht und kann ohne großen Aufwand vor Ort erledigt werden, indem man die befestigten Flächen ins Verhältnis zur Grundstücksfläche setzt. Das Verhältnis sollte in etwa dem Gebietsabflussbeiwert entsprechen. Für die Überprüfung und den gegebenenfalls nötigen Widerspruch haben die Bürgern einen Monat Zeit.

**II. Fragen zur Nutzung von Anlagen zum Speichern von Niederschlagswasser (Regentonnen, Zisternen, etc.)**

1. Was ist eine Zisterne?

Eine Zisterne ist ein Wasserspeicher, der ober- oder unterirdisch gelagert werden kann.

2. Werden vorhandene Zisternen bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt?

Grundsätzlich ja, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Für den Fall eines Notüberlaufes in die städtische Kanalisation:

- Zisternengröße größer oder gleich zwei Kubikmeter
- Fassungsvermögen der Zisterne mindestens ein Kubikmeter je angefangene 50 Quadratmeter der Bemessung zugrunde liegenden befestigten Fläche

Oder aber wenn der Überlauf der Zisterne auf dem eigenen Grundstück versickert:

- Es muss sichergestellt sein, dass das anfallende Regenwasser auch versickern kann. Die Versickerungsanlage muss dem Stand der Technik entsprechen (Arbeitsblatt der ATV-DVWK A138, [ATV-DVWK = Abwassertechnische Vereinigung – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.]) und der Untergrund die belastungsfreie Aufnahme und Ableitung des Oberflächenwassers ermöglichen.
- Je vorhandenem Kubikmeter Stauraum einer Zisterne werden bei Erfüllung der Voraussetzungen 30 Quadratmeter bei der der Berechnung zugrunde liegenden befestigten Fläche abgezogen.

3. Was ist, wenn das Regenwasser in Regentonnen aufgefangen wird und der Überlauf in den Garten abläuft und versickert?

Wenn kein Anschluss der überbauten bzw. befestigten Fläche an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) gegeben ist, muss keine Niederschlagswassergebühr entrichtet werden.

Für die Berücksichtigung einer Zisterne bei den Niederschlagswassergebühren ist ein Antrag zu stellen.

### III. Fragen zur Gebührenkalkulation

1. Wie erfolgt die Einführung der Niederschlagswassergebühr im Stadtgebiet?

Das beauftragte Ingenieurbüro hat als erstes mittels Luftbild die befestigten Flächen im Stadtgebiet ermittelt und daraus eine Karte erstellt, in der ein Grundstück oder aber Grundstücke mit gleichem Befestigungsgrad einer Zone zugeteilt werden. Die Zonen haben folgende Gebietsabflussbeiwerte:

		Darstellung in Karte
Zone I	0,10	grün
Zone II	0,20	blau
Zone III	0,30	gelb
Zone IV	0,45	rosa
Zone V	0,70	magenta
Zone VI	0,90	rot

Dieser Plan ist ein wesentlicher Bestandteil der Entwässerungssatzung, die ab 01.01.2009 in Kraft trat. Aus diesem Plan werden ebenso die einzelnen Flächen zur Ermittlung der Niederschlagsentwässerungsgebühr herangezogen. Sämtliche Daten werden in einer Datenbank hinterlegt. Mittels der Daten werden den Grundstückseigentümer oder aber deren Bevollmächtigte ein neu kalkulierter Niederschlagswasserbescheid zugestellt.

2. Ab wann besteht ein Anspruch auf Einzelveranlagung meines Grundstückes?

Sollte ein Grundstück im Einzelfall mehr als 20 % von den Maßgaben des betreffenden Gebietsabflussbeiwertes abweichen, steht dem Grundstückseigentümer eine Einzelveranlagung zu. In diesem Falle wird nach der tatsächlichen befestigten Fläche die Einleitungsgebühr erhoben. Hierzu muss der Grundeigentümer die tatsächlichen Verhältnisse in einen Plan eintragen. Dies kann vorkommen, wenn z. B. der Stadt vorhandene Rückhalteeinrichtungen (Zisternen) nicht bekannt sind oder aber die Niederschlagswasserableitung über Mulden oder aber Bäche und nicht über die Kanalisation erfolgt.

3. Wie kann ich Niederschlagswassergebühren sparen?

Wird sämtliches Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert, muss für dieses Grundstück keine Niederschlagswassergebühr entrichtet werden. Es muss sichergestellt sein, dass das anfallende Regenwasser auch versickern kann. Die Versickerungsanlage muss dem Stand der Technik entsprechen (Arbeitsblatt der ATV-DVWK A138, [ATV-DVWK = Abwassertechnische Vereinigung – Deutsche Vereinigung für

Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.]) und der Untergrund die schadlose Aufnahme und Ableitung des Oberflächenwassers ermöglichen.

Werden nur Teile der befestigten Fläche eines Grundstückes versickert, kommt es darauf an, ob die Abweichung der *tatsächlich* angeschlossenen befestigten Fläche um minimal 20 % von der *berechneten* befestigten Fläche abweicht oder aber um 300 m<sup>2</sup>.

Beispiel: Grundstücksfläche 800 m<sup>2</sup>, Gebietsabflussbeiwert (GAB): Zone III, Faktor 0,30  
Befestigte Fläche berechnet  $0,3 \times 800 \text{ m}^2 = 240 \text{ m}^2$

tatsächlich befestigte Flächen:

Wohnhaus 10 m x 12 m (50% aus 120 m <sup>2</sup> )	60 m <sup>2</sup>
(eine Dachhälfte versickert)	
Garage (5 m x 8 m)	40 m <sup>2</sup>
Hofflächen (8 m x 10 m)	80 m <sup>2</sup>
	-----
	180 m <sup>2</sup>

Verhältnis tatsächlich befestigte Fläche zu aus GAB-berechneter Fläche:  $180/240 = 0,75$ , dies entspricht 75 %.

Da die Abweichung von *berechneter* zu *tatsächlicher* befestigter Fläche 25 % beträgt, wird, auf Antrag mit Nachweis der tatsächlich befestigten Fläche, die Niederschlagswasserabgabe mit der tatsächlich befestigten Fläche (180 m<sup>2</sup>) errechnet. Die zu berechnende Niederschlagswasserabgabe reduziert sich daher um 60 m<sup>2</sup>. Der Nachweis ist dadurch zu erbringen, dass der Grundstückseigentümer anhand eines Lageplans die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

4. Wie wird sichergestellt, dass es bei der Ermittlung der befestigten Flächen und bei der Berücksichtigung von Rückhalteinrichtungen (Zisternen) und Versickerungsanlagen zu keinen falschen Annahmen kommt?

Um für alle Bürger gerechte Behandlung gewährleisten zu können, werden stichprobenartig die Daten des Ingenieurbüros überprüft. Dies gilt ebenso für Angaben der Bürger in Hinblick auf eine Versickerung bzw. Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers.

5. Muss für die Ableitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßenflächen eine Gebühr entrichtet werden?

Ja, sämtliche öffentliche Verkehrsträger werden entsprechend der angeschlossener Fläche mit ihren Straßen- und öffentlichen Flächen (wie ein Privatgrundstück) an den Kosten der Oberflächenwasserentsorgung beteiligt.

6. Wer bekommt den Bescheid für die Niederschlagswassergebühr?

Alle Eigentümer / Steuerpflichtigen der jeweils angeschlossenen Grundstücke. Hat ein Grundstück mehrere Eigentümer wird ein Eigentümer, stellvertretend für alle, den Bescheid erhalten. Bei Wohnanlagen wird der Bescheid an den Hausverwalter gesendet.

7. Ist es ein Unterschied, ob ich mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) entwässere?

Nein. Auch ein mittelbarer Anschluss an das Entwässerungsnetz (z. B. Ableitung über den Hof zur Straße und in den Straßenablauf [Gully]) ist gleichzusetzen mit einem direkten Anschluss.

8. Wie werden Direkteinleitungen in offene Gewässer berechnet?

Wird das Niederschlagswasser direkt, das heißt ohne Berührung der öffentlichen Kanalisation, in ein offenes Gewässer eingeleitet, so fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an.

9. Gibt es eine Berücksichtigung von versickerungsfähigen Materialien bei der Ermittlung der Gebietsabflussbeiwerte?

Nein, grundsätzlich werden alle überbauten und befestigten Flächen eines Grundstücks voll angesetzt. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, weil die Ermittlung und insbesondere die ständige zukünftige Überprüfung der befestigten bzw. teilbefestigten Flächen einen nicht gerechtfertigten Aufwand bedeuten würde.

10. Werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Ja, hierzu muss ein Antrag eingereicht werden, der die neue Situation in einem Plan darstellt. Verwiesen sei dabei noch mal auf eine Abweichung von 20 % zum Gebietsabflussbeiwert um eine Einzelveranlagung begründen zu können.